

		Personenkonto-Nr. (wird vom Amt ausgefüllt)
Anrede (Frau, Herr, Firma)	Telefonnummer privat	Telefonnummer dienstlich
Name, Vorname der Hundehalterin/des Hundehalters		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		

Postanschrift

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 Die Oberbürgermeisterin
 Finanzverwaltungsamt
 18050 Rostock

Hausadresse

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 Die Oberbürgermeisterin
 Finanzverwaltungsamt
 Abt. Kommunale Steuern und Abgaben
 St.-Georg-Str. 109
 18055 Rostock

Befreiung/Ermäßigung von der Hundesteuer

- Ich beantrage eine Befreiung von der Hundesteuer nach § ____ Abs. ____ Ziff. ____* der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer.
- Ich beantrage eine Ermäßigung der Hundesteuer nach § ____ Abs. ____ Ziff. ____* der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer.

Bemerkungen:

- Kopien der erforderlichen Nachweise liegen bei.
- Kopien der erforderlichen Nachweise werden nachgereicht bis _____.

Rostock, _____

 Unterschrift der Hundehalterin/des Hundehalters

* Bitte ergänzen Sie Paragraf (ggf. Absatz und Ziffer) gemäß Satzung, nach dem die Ermäßigung/Befreiung geltend gemacht wird. Einen Auszug aus der Satzung mit den entsprechenden Paragrafen finden Sie auf der Rückseite.

Auszug aus der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 20. Dezember 2023)

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund | 108 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 144 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 168 EUR |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 1.000 EUR |

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, für die die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit nach der Hundehalterverordnung M-V in ihrer gültigen Fassung festgestellt hat.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(4) Hunde, für die nach § 7 dieser Satzung eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die im Sinne des § 12 e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden kann;
2. Blindenführhunde (zertifiziert);
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden;
6. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Grundstück mehr als 300 m - gemessen von Hauseingang zu Hauseingang - entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhaberinnen und/oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. sich zum Zwecke von wissenschaftlichen Untersuchungen in anerkannten, wissenschaftlichen Einrichtungen befunden haben und aus diesen Einrichtungen übernommen wurden (Versuchshunde).

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind alle zwei Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich durch Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits steuerpflichtigen Hunden für den Folgemonat, schriftlich bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu stellen. Eine rückwirkende Steuervergünstigung wird nicht gewährt.

(2) In den Fällen des § 8 dieser Satzung kann eine Steuervergünstigung nur für jeweils einen Hund der oder des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 7, 8 und § 9 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 gewährt.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fälligkeitstermin ist der 1. Juli eines jeden Kalenderjahres. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden.

(2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesem Fall ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 4 Abs. 2) gezahlte Steuer wird erstattet.